

Gefangener fordert Internetzugang

Ein Alltag ohne Internet ist für die meisten Menschen nicht mehr vorstellbar. Auch ein Sicherungsverwahrter in Sachsen will nicht länger offline sein.

VON KARIN SCHLOTTMANN

Die Justizvollzugsanstalten dürfen Straftätern in der Sicherungsverwahrung die Nutzung des Internets nicht pauschal verbieten. Das hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof entschieden. Die Richter gaben damit einem Straftäter recht, der sich mithilfe von Online-Angeboten als IT-Programmierer fortbilden will. Die in sächsischen Gefängnissen zugänglichen Online-Lern-

programme seien für die Weiterbildung in seiner Branche nicht ausreichend.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs in Leipzig müssen Eingriffe in das Recht auf Informationsfreiheit besonders gut begründet sein. Das Landgericht Görlitz und das Oberlandesgericht Dresden hätten in diesem Fall die Ablehnung pauschal damit begründet, dass das Internet generell in den Gefängnissen nicht zugelassen sei. Diese Argumentation genüge den Richtern nicht. Die Justiz müsse jeden Einzelfall prüfen und dabei Sicherheitsaspekte gegen das Grundrecht auf Informationen abwägen. Der Gefangene, der wegen mehrfacher Vergewaltigung verurteilt worden war, habe keinen schrankenlosen Zugang zum Internet beantragt, sondern wolle zum Zwecke der Fortbildung Zugang zu

speziellen Foren sowie zu einzelnen Programmen und Bibliotheken erhalten. Über eine Ablehnung des Antrags hätte erst nach eingehender Prüfung dieser Seiten entschieden werden dürfen, heißt es in dem Beschluss.

Ein Sprecher des Justizministeriums sagte auf Anfrage, nun müsse das Landgericht Görlitz erneut über den Antrag entscheiden. Das Ministerium werde sich vorsorglich die Regelungen in anderen Bundesländern ansehen und die technischen Möglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten prüfen. Internetzugänge für jeden Gefangenen seien nicht geplant. „Dass jedem Gefangenen oder Untergebrachten zwingend ein Internetzugang zur Verfügung zu stellen ist, geht nicht aus dem Beschluss hervor,“ sagte Sebastian Hecht.

Sicherungsverwahrte sind besonders gefährlich. Sie bleiben zum Schutz der Allgemeinheit nach Verbüßung ihrer Strafe vorbeugend auf unbestimmte Zeit hinter Gittern. Die Sicherungsverwahrten haben einen Anspruch auf größere Hafträume und individuelle Betreuung. Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit benötigen, sind zu erhalten, heißt es im Gesetz.

Der Anwalt des Klägers, Stefan Lorenz, nannte die Entscheidung einen „Weckruf aus dem Dornröschenschlaf“. Gefangene hätten insbesondere in Zeiten der Digitalisierung einen Anspruch auf Informationen, um auf dem neuesten Stand zu bleiben. Eine Lockerung der bisher restriktiven Praxis sei wohl nur über weitere Gerichtsentscheidungen zu erreichen.